



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01730**
Datum: 24.02.2016
Bezug-Nummer. 1.36501
PSP-Element/ Sachkonto: 5315100/5318100
Verfasser: FB Bildung
Plandatum: 24.02.2016

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	03.03.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff:

**Investitionsplanung im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Kinderkrippen aus Mitteln des
Bundesprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018“**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, mit den im Rahmen der o.g. Richtlinie zur Verfügung
gestellten Bundesmittel Investitionen der in Anlage I aufgeführten Einrichtungen zu fördern.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Finanzielle Auswirkung: haushaltsneutral

Sachkonto : 53151100/ 53182100

PSP-Element : 1.36501 - Betrieb von Kindertageseinrichtungen

Zeitraum: 2016 - 2018

mögliche Zuwendung aus Bundesprogramm: 1.658.352,82 EUR

Die erforderlichen Finanzierungen erfolgen direkt an die jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung als Projektförderung und sind daher ausgabeseitig im Haushalt der Stadt Halle (Saale) veranschlagt.

Gleichzeitig ist die benannte Summe einnahmeseitig im Haushalt der Stadt Halle (Saale) einzustellen, da diese Fördermittel im Rahmen des Programms „Investitionen in Kindertageseinrichtungen aus Bundesmitteln für unter 3 Jährige – Krippenausbauprogramm“ durch das Land in voller Höhe (1.658.353 EUR) erstattet werden.

Personelle Auswirkungen:

Die personellen Ressourcen -ca. 0,2 VZS- müssen aus dem vorhandenen Stellenplan des FB 51 zur Verfügung gestellt werden, der Verwaltungsaufwand wird nicht über das Programm finanziert.

Begründung der Dringlichkeit:

Als Grundlage des Handelns der Verwaltung müssen die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Kinderkrippen aus Mitteln des Bundes für - Krippenausbauprogramm 2015 - 2018" hat die Stadt Halle (Saale) mit Datum vom 09.02.2016 erhalten.

Ein Gremiumsbeschluss wird hier nicht gefordert.

Der Zuwendungsvertrag wurde am 10.02.2016 seitens des Ministeriums übersandt.

Hier wurde der 31.03.2016 als Termin für die Übermittlung eines Beschlusses hinsichtlich der Prioritäten für das Krippenausbauprogramm benannt.

Durch diesen befristeten Zeitrahmen ist die Dringlichkeitsvorlage begründet.

Um eine Finanzierung nicht zu gefährden, soll die Frist der Beschlussübermittlung eingehalten werden.

Abwägung:

Mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung werden über das Ausbauprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2105-2018 Investitionsvorhaben ausschließlich in Kinderkrippen gefördert.

Dem Land Sachsen-Anhalt stehen für die Jahre 2015 bis 2018 zusätzlich zu den bisherigen U 3 Ausbau-Mitteln weitere 13,84 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Verteilung der Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte soll entsprechend der Bedarfslagen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes sowie des Bevölkerungsanteils (Statistisches Landesamt - Bevölkerung in Sachsen-Anhalt 2013 nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit) erfolgen.

Auf der Grundlage der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Kinderkrippen aus Mitteln des Bundes für - Krippenausbauprogramm 2015 - 2018" hat die Stadt Halle (Saale) einen Zuwendungsvertrag in Höhe von **1.658.352,82 EUR**, erhalten. Die Mittel sind bis zum Jahr 2017 zu verausgaben.

Gefördert werden Investitionsvorhaben **ausschließlich in Kinderkrippen**, die

- a) insbesondere der Schaffung neuer Betreuungsplätze für unter Dreijährige oder der
- b) Sicherung von bestehenden Betreuungsplätzen (drohende Schließung wegen Auflagen, z. B. Brandschutz, Hygiene, Baumängel...) dienen.

Die Förderung ist an folgende Konditionen gebunden:

- Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestition
- angemessene Beteiligung der Träger an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme. In Ausnahmefällen ist eine Förderung aus Bundesmitteln bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich
- Nachweis der Nachhaltigkeit - Förderung soll nur für wirtschaftlich sinnvolle und langfristig notwendige Standorte erfolgen; unter Einbeziehung der demografischen Entwicklung bedarf es einer positiven Bewertung hinsichtlich Bedarf und Auslastung
- ist der Träger nicht Eigentümer der Liegenschaft, ist die Verpflichtung des Eigentümers erforderlich, die Liegenschaft für die Dauer der Zweckbindungsfrist (15 Jahre) für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen
- Grundlage bildet eine erteilte Baugenehmigung des städtischen Bauordnungsamtes
- die Investitionen müssen bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII sieht einerseits die Neuschaffung von Plätzen vor und andererseits ist die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Platzkapazitäten dringend erforderlich.

Des Weiteren gibt es in der Stadt Halle (Saale) zahlreiche Einrichtungen, die aufgrund von Brandschutz-, Hygiene- und Baumängeln bestandsgefährdet sind.

Die erforderlichen Investitionen sollen daher mit den möglichen Bundesmitteln gemäß dem Zuwendungsvertrag getätigt werden.

Begründung der Prioritätensetzung:

Im Teilplan der Jugendhilfe gemäß § 80 SGB VIII -Bedarfs- und Entwicklungsplan- ist seit Jahren eine Kapazitätserweiterung in der Innenstadt vorgesehen. Daher wurde der Neubau einer Einrichtung in der Schimmelstraße geplant, um die innerstädtische Versorgung mit Kita-Plätzen bedarfsgerechter zu gestalten.

Die Finanzierung des Gesamtvolumens konnte allein aus kommunalen Mitteln nicht gesichert werden. Über das Krippenausbauprogramm besteht die Möglichkeit, 25% der Investition bereitzustellen. In Verbindung mit den Bedingungen des Zuwendungsvertrages erfolgt hier die Prioritätensetzung auf Rang 1.

Die weiteren Vorschläge basieren auf der Grundlage der im Stadtrat beschlossenen Prioritätenlisten für Investitionen in Kindereinrichtungen (BV V/2013/11918), wobei hier insbesondere Einrichtungen Berücksichtigung fanden, die aufgrund von Brandschutz-, Hygiene- und Baumängeln bestandsgefährdet sind sowie die o. g. Kriterien erfüllen.

Aufgrund des zeitlichen Rahmens konnten nicht alle erforderlichen Vorklärunen abgeschlossen werden.

Prioritäten zur Umsetzung des Krippenausbauprogramms 2015 - 2018

Träger/ Einrichtung	Krippenaus- bau - Förder- summe	Vorhaben/ <i>voraus. Gesamtkosten lt. Antrag Träger</i>
EB Kita Kita Schimmelstraße Schimmelstraße 7 06108 Halle (Saale)	950.000 EUR	Neubau zur Schaffung neuer Kapazitäten für Krippen- und Kindergartenplätze im Stadtgebiet Innenstadt mit 110 Plätzen, <u>davon</u> 55 KK <i>Gesamtkosten 3.800.000 EUR</i>
Evangelischer Zweckverband Kita Marktspatzen Adam-Kuckhoff-Str.24 06108 Halle (Saale)	55.000 EUR	Brandschutztechnische Ertüchtigung/Sanierung insbesondere des Krippenteils in der ersten Etage <i>Gesamtkosten 72.000 EUR</i>
Kinder(t)räume g UG Kita Kinderleicht August-Bebel-Str. 47 06108 Halle (Saale)	30.000 EUR	Erweiterung und Ausbau von Räumlichkeiten zur Schaffung von Krippenplätzen <i>Gesamtkosten 30.000 EUR</i>
Erste Kreativitäts- schule S.-A. e.V. Kita Onkel Uhu A/B Richard-Paulick-Str. 3 06124 Halle (Saale)		Brandschutztechnische Ertüchtigung/Sanierung
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Kita Lindenblüte Lauchstädter Str. 28 06110 Halle (Saale)		Brandschutztechnische Ertüchtigung/Sanierung
Evangelisches Diakoniewerk Kita des ev. Diakoniewerkes Burgstr. 45b 06112 Halle (Saale)		Brandschutztechnische Ertüchtigung/Sanierung

weiteres Verfahren

- Mitteilung der Beschlussfassung an das Ministerium (Prioritätenliste)
- Klärung der konkreten Vorhaben und finanziellen Untersetzung mit den Trägern der Einrichtungen
- Information der Träger bezüglich der erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung

Familienverträglichkeitsprüfung:

Aus Sicht der Familienverträglichkeitsprüfung ist zu befürworten, dass die Stadt Halle (Saale) die Möglichkeiten dieses Bundesprogramms ausschöpft und somit dazu beiträgt, in Kindertageseinrichtungen einen sicheren und angemessenen Rahmen für die Betreuung der Kinder zu schaffen.

Anlage:

Anlage 1 Prioritäten 2014 – Stadtratsbeschluss vom 29.01.2014 (V/2013/11918)